



Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung (Stellplatz- und Garagensatzung)

des Marktes Bad Endorf

vom 26.07.2022

Aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist erlässt der Markt Bad Endorf folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung des Marktes Bad Endorf vom 14.01.2004 wird wie folgt geändert.

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Ablösebetrag wird pauschal auf 15.000 € pro Stellplatz festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Bad Endorf, den 27.07.2022


Alois Loferer

Erster Bürgermeister